

Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern im Ortsbeirat Oberursel-Nord der Stadt Oberursel (Taunus)

Frau Monika Brauer vom Wahlvorschlag der Freien Demokratischen Partei (FDP) ist am 01.09.2024 aus Oberursel (Taunus) weggezogen und hat damit am selben Tag ihr Mandat im Ortsbeirat Oberursel-Nord verloren (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Hessischen Gemeindeordnung (HGO)).

Der nächste noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlags der FDP mit den meisten Stimmen, **Herr Adrian Fritsch**, ist inzwischen aus der FDP ausgeschieden, so dass er bei der Nachfolge unberücksichtigt bleibt (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 KWG).

Gemäß §§ 33 und 34 KWG stelle ich fest, dass keine Nachrückerin und kein Nachrücker vom Wahlvorschlag der FDP mehr vorhanden ist, der Wahlvorschlag daher erschöpft ist. Dies hat zur Folge, dass der Sitz nach dem Ausscheiden von Frau Brauer mit Wirkung ab dem 01.09.2024 unbesetzt bleibt und sich die gesetzliche Mitgliederzahl des Ortsbeirats Oberursel-Nord für die Wahlzeit dann entsprechend vermindert (§ 34 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Gegen diese Feststellung kann jede/r Wahlberechtigte des Ortsbezirks Oberursel-Nord innerhalb von zwei Wochen Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb der genannten Frist im Einzelnen zu begründen und schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevorstand einzureichen. Wird nicht die Verletzung eigener Rechte geltend gemacht, so ist der Einspruch nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten zur Ortsbeiratswahl Oberursel-Nord, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen (§ 25 KWG).

Oberursel (Taunus), den 16.09.2024

Weil
Gemeindevorstand